

nen, weil er uns lediglich Zeitverzögerung bringt. Falls Sie dem Projekt Bösinggen nicht zustimmen, muss der Bundesrat ohnehin andere Lösungen studieren und entsprechende Kredite in den Voranschlag aufnehmen.

Ich beantrage Ihnen, den Rückweisungsantrag wegen Zeitverzögerung abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Präsident: Herr Ruckstuhl möchte sich noch zum Rückweisungsantrag äussern.

Ruckstuhl: Eigentlich hätte ich mich damit abgefunden, dass mein Rückweisungsantrag überflüssig sei. Frau Bundesrätin Kopp hat mir gesagt, Frutigen liege in der Kompetenz des Bundesrates; es brauche sehr wenig, wenn man dort bleiben wolle. Wir haben Zahlen vernommen, es bewege sich um 500 000 Franken und drei Etatstellen, die allenfalls gebraucht werden.

Jetzt haben wir aber in den Ausführungen von Frau Bundesrätin gehört, dass ein Lärmschutzwall erstellt werden müsse, der allein 25 Millionen Franken kosten würde. Das wäre nicht mehr im Bereich der bundesrätlichen Kompetenzen. Irgendwo ist hier ein Widerspruch. Ich habe aber Unterlagen bekommen, die diese Ausführungen bezüglich Lärm ganz klar widerlegen. Es heisst hier, dass sich die Meereshöhe von Frutigen günstig auf die Lärmmessungen auswirke. Als einigermaßen einkalkulierbare Fehlerquellen werden hingegen der Zustand der Piste, deren Neigungen sowie die Witterung bezeichnet. Weiter heisst es noch, nach Vorschrift müssten fremde Lärmquellen mindestens 40 Meter vom Messort entfernt sein. Da nun aber die Umfahrungsstrasse 80 Meter entfernt ist, dürfte diese Forderung nach Inbetriebnahme der Strasse, d. h. im Herbst 1985, einigermaßen erfüllt sein. Es wäre also ausgeschlossen, dass sich ein solcher Damm erstellen liesse.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag auf Eintreten und Rückweisung der Vorlage zuzustimmen.

Präsident: Zunächst haben Sie sich darüber auszusprechen, ob Sie auf den Bundesbeschluss eintreten wollen oder nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

(Nichteintreten)

Dagegen

87 Stimmen

32 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

84.449

Motion des Ständerates (Knüsel).

Spielbanken

Motion du Conseil des Etats (Knüsel).

Maisons de jeu

Beschluss des Ständerates vom 19. September 1984

Décision du Conseil des Etats du 19 septembre 1984

Wortlaut der Motion

Die Erfahrungen des Auslandes zeigen, dass seriös betriebene Spielbanken touristische Attraktionspunkte sind. Aus den Spieleinnahmen können vielfältige Bestrebungen auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit, des Breitensports und der Tourismuswerbung finanziert werden. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, der Bundesversammlung Bericht und Antrag zur Revision von Artikel 35 Absatz 1 bis 5 der Bundesverfassung zu unterbreiten, damit auch in der

Schweiz, unter Wahrung des öffentlichen Wohles, Spielbanken in einem gesetzlich zu bestimmenden Rahmen zugelassen werden können.

Texte de la motion

L'expérience des pays étrangers montre que les maisons de jeu gérées avec sérieux constituent une attraction touristique. Les recettes des jeux permettent de financer de multiples tâches dans des domaines d'utilité publique tels que les sports populaires et la publicité touristique. Le Conseil fédéral est donc chargé de soumettre à l'Assemblée fédérale un rapport et une proposition de révision de l'article 35, alinéas 1 à 5, de la constitution fédérale afin que, sans porter atteinte au bien public, on autorise les maisons de jeu dans un cadre légal qui reste à déterminer.

Antrag der Minderheit

(Braunschweig, Clivaz, Longet, Morf, Müller-Wiliberg, Ruckstuhl, Wagner, Zwygart)

Ablehnung der Motion

Proposition de la minorité

(Braunschweig, Clivaz, Longet, Morf, Müller-Wiliberg, Ruckstuhl, Wagner, Zwygart)

Rejet de la motion

84.444

Motion Müller-Scharnachtal

Spielbanken – Maisons de jeu

Wortlaut der Motion vom 7. Juni 1984

Die Erfahrungen des Auslandes zeigen, dass seriös betriebene Spielbanken touristische Attraktionspunkte sind. Aus den Spieleinnahmen können vielfältige Bestrebungen auf dem Gebiet der Gemeinnützigkeit, des Breitensports und der Tourismuswerbung finanziert werden. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, der Bundesversammlung Bericht und Antrag zur Revision von Artikel 35 Absatz 1 bis 5 der Bundesverfassung zu unterbreiten, damit auch in der Schweiz, unter Wahrung des öffentlichen Wohles, Spielbanken in einem gesetzlich zu bestimmenden Rahmen zugelassen werden können.

Texte de la motion du 7 juin 1984

L'expérience des pays étrangers montre que les maisons de jeu gérées avec sérieux constituent une attraction touristique. Les recettes de jeux permettent de financer de multiples tâches dans des domaines d'utilité publique tels que les sports populaires et la publicité touristique. Le Conseil fédéral est donc chargé de soumettre à l'Assemblée fédérale un rapport et une proposition de révision de l'article 35, alinéas 1 à 5 de la constitution fédérale afin que, sans porter atteinte au bien public, on autorise les maisons de jeu dans un cadre légal qui reste à déterminer.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Laut Artikel 35 der Bundesverfassung sind Errichtung und Betrieb von Spielbanken verboten. In Berücksichtigung der vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen können die Kantonsregierungen jedoch das Boule-Spiel mit einem Höchsteinsatz von 5 Franken zulassen. Voraussetzung dazu ist aber, dass der Spielbetrieb zur Erhaltung oder Förderung des Tourismus als notwendig erscheint und von einer Kursaalunternehmung geführt wird, die diesem Zwecke dient.

In der Schweiz wird das Boule-Spiel gegenwärtig von 16 Kursälen angeboten. Insgesamt stellt man in den letzten

Motion des Ständerates (Knüsel). Spielbanken

Motion du Conseil des Etats (Knüsel). Maisons de jeu

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.449
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1985 - 16:00
Date	
Data	
Seite	1417-1417
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 700

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.